

- (74) Safer Wladislaw: Parki Naradowe w Polsce. National Parks in Poland. (Krakow 1929.)
- (75) — Tatrzański Park Narodowy. (Kraków 1955.)
- (76) Thoma Hans: Die Alpen — Nationalparke der Deutschen. (Mitteilungen des Deutschen Alpenvereins München 1958, 10.)
- (77) Tolson Hillary A.: Laws relating to the National Park Service, the National Parks and Monuments. (Washington 1933.)
- (78) Tursky Franz: Führer durch die Glocknergruppe. (Wien 1923.)
- (79) Führer durch die Venedigergruppe. (Wien 1924.)
- (80) Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Dezember 1958, mit der die Verordnung des Reichsstatthalters in Niederdonau als höhere Naturschutzbehörde vom 30. Mai 1940 zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Gebiete des Neusiedlersees abgeändert und ergänzt wird. (Landesgesetzblatt für das Burgenland 1959, 1. Stück.)
- (81) Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 1. Juli 1935, Zl. 41.890-1/VI/35, betreffend die Erklärung des Besitzes des Deutschen und Österreichischen Alpenvereines am Großglockner (Pasterze, Gamsgrube) zum Naturschutzgebiet.
- (82) Verordnung des Reichsstatthalters in Niederdonau als höhere Naturschutzbehörde vom 30. Mai 1940 zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Gebiete des Neusiedler Sees.
- (83) Vischer Wilhelm: Naturschutz in der Schweiz. (Schweizerische Naturschutzbücherei 3, Basel 1946.)
- (84) Wendelberger Gustav: Krimmler Wasserfälle — Gesäuse — Gamsgrube: die Kardinalpunkte des österreichischen Naturschutzes. (Natur und Land 1951, 37, 12: 199—202.)
- (85) — Die Rettung der Krimmler Wasserfälle. (Natur und Land 1953, 39, 11/12: 155—159.)
- (86) Wenninger Heribert: Die Ödlandfrage. (Natur und Land 1952, 38, 11/12: 133—136.)
- (87) Wiedemann Maximilian: Naturschutz und Naturschutzparke. (Wiener Bauhütte, Wien 1913.)
- (88) Zapovedniks (Natural Parks) of the USSR and their role in solving problems of the protection of nature. (Handbook of the Society for the Promotion of Nature Reserves for 1956, 1—7.)

## IX. ANLAGEN

### Anlage 1:

**Verordnung des Reichsstatthalters für Niederdonau vom 30. Mai 1940 zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Gebiete Neusiedler See, ergänzt durch die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Dezember 1958 (LGB für das Burgenland 1959, 1. Stück, vom 1. Jänner 1959).**

„Auf Grund der §§ 5 und 19 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 821) wird für den Bereich des Neusiedler Sees und des im Osten angrenzenden Seewinkels folgendes verordnet:

§ 1. Die in der Landschaftsschutzkarte innerhalb des mit gelber Farbe umgrenzten Gebietes gelegenen Landschaftsteile und Landschaftsbestandteile im Bereich der Gemeinden Mörbisch, Rust, Oggau, Donnerskirchen, Purbach, Breitenbrunn, Winden, Jois, Neusiedl am See, Weiden, Gols, Mönchhof, Frauenkirchen, Sankt Andrä, Wallern, Pamhagen, Apetlon, Illmitz und Podersdorf werden in dem Umfang, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2. (1) Es ist verboten, Landschaftsteile bzw. Landschaftsbestandteile, die innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch gelbe Umrahmung kenntlich gemachten Grenzen liegen, zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen oder überhaupt Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

Insbesondere ist verboten:

- a) den natürlichen Zustand der Wasserflächen, Wasserläufe, Sumpf- und Schilfflächen, Wiesen, Hutweiden und Waldbestände zu verändern, die Schilf- und Grasflächen abzubrennen,
- b) Pflanzen der geschützten Arten zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- c) freilebenden Tieren nachzustellen, sie totbringend zu beerubigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere aufzusuchen, fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge,
- d) die Brutkolonien während der Brutzeit zu betreten,
- e) die durch Verbotstafeln kenntlich gemachten oder durch Bekanntmachung zeitweilig gesperrten Wege und Gebietsteile zu betreten, Abfälle wegzuwerfen oder das Landschaftsbild auf andere Weise zu beeinträchtigen,

f) die Schilfflächen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr dienenden Wege und Kanäle in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli jedes Jahres unbefugt zu betreten,

g) die Anlage von Verkaufsbuden sowie von Müll- und Schutthaufen in größerer Entfernung als 300 m vom geschlossenen Ortsiedlungsgebiet ohne Genehmigung des Bürgermeisters, weiters die Errichtung von Zelt- und Lagerplätzen sowie von Boots- und Badehütten und Wochenendhäusern in größerer Entfernung als 300 m vom geschlossenen Ortsiedlungsgebiet ohne Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde sowie die Errichtung derartiger Anlagen in geringerer Entfernung vom geschlossenen Ortsiedlungsgebiet ohne Genehmigung des Bürgermeisters,

h) das Befahren des Neusiedler Sees und der Lacken im Seewinkel mit Motorbooten.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 lit. h gilt nicht für Motorbootfahrten zum Zwecke des Schilfschnittes sowie für die dem Grenzschutz-, Sicherheits- und Rettungsdienst, der erwerbsmäßigen Fischerei und der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienenden Motorboote. Motorboote der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dürfen sich jedoch den Schilfflächen nur bis auf 200 m nähern, es sei denn, daß die Ausfahrt vom Standplatz oder die Rückfahrt zum Standplatz ein Näherkommen zu den Schilfflächen unbedingt erfordern.

Personen, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits ein Motorboot sowie eine baubzw. wasserrechtsbehördlich genehmigte Bootshütte im Landschaftsschutzgebiet besitzen, ist das Befahren des Neusiedler Sees und der Lacken im Seewinkel mit Motorbooten mit der im § 1, letzter Satz, vorgesehenen Einschränkung auch weiterhin, jedoch nur noch in den Monaten August und September der Jahre 1959 und 1960 gestattet.

§ 3. (1) Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerstrebt, insbesondere die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang.

(2) Das Rohreiß- und Rohrschneiden (mit Ausnahme des Futterrohrschnittes) ist in der Zeit vom 15. Oktober bis 30. März statthaft.

(3) Unberührt bleibt ferner die rechtmäßige Ausübung der Fischerei außerhalb der durch besondere Verordnung festgelegten Naturschutzgebiete.

(4) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist außerhalb der durch besondere Verordnung festgelegten Naturschutzgebiete auf folgendes Wild gestattet:

Alle jagdbaren Säugetiere, Enten und Gänse, Waldschneepfe, Bekassine (*Gallinago gallinago*), Rebhuhn, Fasan, Ringeltaube und Rohrweihe.

§4. (1) Die Anbringung von Ankündigungen und Bekanntmachungen ohne Rücksicht auf die Art ihrer Ausführung und ohne Unterschied, ob sie der Werbung oder irgend welchen anderen Zwecken dienen, ist in freier Landschaft, d. i. außerhalb geschlossener Ortschaften untersagt. Ausgenommen sind die von Amts wegen verfügten Verlautbarungen sowie Wegweiser, Verkehrs- und Warnungszeichen, die von Straßenverwaltungen und Verkehrsunternehmen errichtet wurden oder werden, sowie die von Touristenvereinen in der bisher üblichen Weise angebrachten Wegmarkierungen und Wegweisertafeln, sofern sie die Größe von 40 × 60 cm nicht überschreiten. Diese Wegweisertafeln, Verkehrs- und Warnungstafeln dürfen jedoch nicht an Bäumen, Felspartien, Bildstöcken, Mauerln u. ä. für die Landschaftswirkung bedeutungsvollen Gegenständen angebracht sein oder werden.

(2) Als geschlossene Ortschaften im Sinne des Abs. (1) hat eine Bautengruppe dann zu gelten, wenn in ihr mindestens 10 ständig bewohnte Häuser gelegen sind, die derart zusammenhängen, daß die einzelnen Bauobjekte entweder unmittelbar aneinanderstoßen oder innerhalb aneinander grenzender Gärten, Höfe oder sonstiger abgesäumter Räumlichkeiten stehen.

(3) Über Ermächtigung der Landes-Naturschutzbehörde kann die untere Bezirks-Naturschutzbehörde auch solche Ankündigungen und Bekanntmachungen, die zwar innerhalb geschlossener Ortschaften, jedoch derart angebracht sind, daß sie eine erhebliche Störung oder Verunstaltung des Landschaftsbildes verursachen, verbieten und deren Entfernung innerhalb einer angemessenen Frist anordnen.

(4) Von den Gewerbetreibenden angebrachte oder anzubringende äußere Bezeichnungen gewerblicher Betriebsstätten gelten nicht als Ankündigungen oder Bekanntmachungen im Sinne des Abs. (1).

(5) Sind diese Bezeichnungen gewerblicher Betriebsstätten jedoch derart beschaffen, daß sie eine empfindliche Störung oder Verunstaltung des Landschaftsbildes hervorrufen, so sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, die von der unteren Bezirks-Naturschutzbehörde über Ermächtigung der höheren Landes-Naturschutzbehörde angeordneten Abänderungen der Form, Größe, Schrift und Farbe der Betriebsstättenbezeichnung innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen.

§ 5. Ausnahmen von den Vorschriften in §§ 2 und 3 können in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 6. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und nach § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft."

## Anlage 2:

### Pachtvertrag

abgeschlossen zwischen der Urbargemeinde (U) Unter-Ilmritz und dem Österreichischen Naturschutzbund (ÖNB), Wien I., Burggring 7

#### § 1

Die U Unter-Ilmritz übergibt am heutigen Tage an den ÖNB die nachstehend allgemein bezeichneten Gebiete (Lacken und Sumpfgelände) auf die Dauer von 6 Jahren, und zwar im Umfange der in der Natur versteinten, durch Auspflöckung einvernehmlich festgelegten oder sonstige gekennzeichneten Grenze, die gleichzeitig in beliegender Karte — welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages darstellt — rot umrandet wird. Sie übergibt diese Gebiete zu dem Zwecke in Bestand, damit die den Vertragsgegenstand bildenden Gebiete durch entsprechende zweckmäßige und dienlich erscheinende Maßnahmen seitens des ÖNB als Naturschutzgebiete (Brutort) verschiedener Wildvogelarten, Standort seltener Pflanzengesellschaften und Lebensgebiet seltener Kleintiere) im derzeitigen Zustand erhalten und betreut werden können.

In diesen Gebieten bleibt die bisher geübte landwirtschaftliche Nutzung aufrecht. Dagegen ist jede Kulturumwandlung oder sonstige Veränderung des Bodenzustandes, die einen nachhaltigen Einfluß auf die natürlichen Pflanzen- oder Tiergemeinschaften zur Folge hätte, nur im Einvernehmen mit dem ÖNB statthaft.

Es handelt sich hierbei um die Gebiete

#### § 2

Die U Unter-Ilmritz als Eigentümerin stimmt insbesondere der Festlegung nachfolgender Beschränkungen im Bereiche der im § 1 umrissenen Gebiete zu:

- Vollständiges Jagdverbot, mit Ausnahme der Jagd auf Hasen und jene Wildarten, die zum Schutze der umliegenden landwirtschaftlichen Kulturen in ihren Beständen geregelt werden müssen . . .
- Die Ausübung der Jagd auf Flugwild ist erst in einer Entfernung von 200 m von den Grenzen der Schutzgebiete gestattet, abgesehen von einvernehmlich festgelegten, lokalen oder zeitlichen Ausnahmen . . .
- Gänzlichliches Verbot jedes Tierfanges, insbesondere mit Fallen, Schlingen und Auslegen von Gift, sowie jeder mutwilligen Beunruhigung der freilebenden Tierwelt. Diese Bestimmung gilt insbesondere für das Sammeln von Eiern des Wildgefögels. Die U Unter-Ilmritz wird die Verlautbarung dieser Be-

stimmungen alljährlich durch Austrommeln nach Kräften fördern und die Verlautbarung an die Schulleitung über die Schulleitung allmonatlich in der Zeit vom März bis Juli veranlassen.

- Fernhalten von Hunden und Katzen den Schutzgebieten.
- Verbot der Beweidung und des Durchtriebes von Vieh aller Art (auch Schweine und Gänse), mit Ausnahme der hierfür eigens einvernehmlich festgelegten Zwangspässe und Weideplätze
- Unterlassung des Mähens und aller das Brutgeschäft der Vögel störenden Handlungen während der Ankunft und der Brutzeit der Wasservögel (das ist vom 1. März bis 1. Juli jedes Jahres), wobei überdies nachweislich Nistplätze jeweils bis zu einer Minimalgrenze von 5 m je belegtes Nest ungemäht bleiben müssen; bei offensichtlichen Brutkolonien darf nur bis auf höchstens 20 m herangemäht werden.
- Kein Eggen, Walzen oder Aufreißen der Erde und keine Kulturumwandlung in den in § 1 umrissenen Gebieten ohne Einvernehmen mit dem ÖNB.
- Keine Trockenlegung der Lacken oder sonstige Änderung des Wasserspiegels der Schutzgebiete ohne Einvernehmen mit dem ÖNB. Die vorhandenen Wassergräben bleiben bestehen, um abnorm hohe Wasserstände abzuleiten, und können zu diesem Zwecke erhalten werden.
- Kein Aufsammlen von Pflanzen (oder deren Teile) ohne Zustimmung des ÖNB.
- Absolute Schonung des Rohr- und Binsenzuwuchses bis 15. Juli jedes Jahres; sollte jedoch der ÖNB aus besonderen Gründen auf eine Erhaltung alter Rohrbestände über den angegebenen Zeitpunkt hinaus bestehen, so wäre durch den ÖNB der Schätzwert in Bestände an den Nutzungsberechtigten zu entrichten.
- Keine Neuanlagen von Wegen in den Schutzgebieten ohne Einvernehmen mit dem ÖNB und Verbot des Abweichens von den bestehenden Wegen ohne zwingende Notwendigkeit.
- Verbot des Kraftfahrens außerhalb der zwischen U Unter-Ilmritz und dem ÖNB einvernehmlich festgelegten Wege.



- m) Verbot des Badens, des Fischens nach Tieren jeder Art, sowie der sonstigen Beeinträchtigung der Naturschutzgebiete, sofern eine solche dem Zweck des vorliegenden Vertragsabschlusses widerspricht.
- n) Das Photographieren und insbesondere das Filmen in den Naturschutzgebieten ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch den ÖNB gestattet.

Über diese vorstehenden Bestimmungen hinaus ist der ÖNB berechtigt, weitere Verfügungen zu treffen, die im Sinne dieses Vertrages liegen und jeweils einvernehmlich zwischen U Unter-Illmitz und dem ÖNB festgelegt werden.

### § 3

Die U Unter-Illmitz gestattet dem ÖNB die Aufstellung von Tafeln und Pflöcken, sowie auch die Anbringung von Drahtabzäunungen und dergleichen Einrichtungen, soweit diese zur Erreichung der beabsichtigten Naturschutzmaßnahmen erforderlich sind.

### § 4

Die U Unter-Illmitz verpflichtet sich, einer allfälligen gesetzlichen Erklärung der in § 1 umrissenen Gebiete als Banngebiete seitens der Burgenländischen Landesregierung zuzustimmen.

### § 5

Dem ÖNB wird ferner das Recht eingeräumt, das Gesamtgebiet der U Unter-Illmitz einvernehmlich mit der U Unter-Illmitz im Sinne eines praktischen Natur- und Landschaftsschutzes zu betreiben, um die in der Landschaft ruhenden ideellen und materiellen Werte und insbesondere den Artenreichtum der Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten. Hiedurch dürfen jedoch keinerlei Beeinträchtigungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung des Gebietes erfolgen. Diese Betreuung des Gesamtgebietes bezieht sich insbesondere auf die Pflege der Gebiete im Hinblick auf den zunehmenden Fremdenverkehr.

### § 6

Um eine unerwünschte, unregelmäßige Entwicklung des Fremdenverkehrs und damit verbundene Beunruhigung und Verunstaltung der Landschaft zu vermeiden, überträgt die U Unter-Illmitz dem ÖNB das Recht, in ihrem Bereich unter anderem nachstehende Maßnahmen durchzuführen.

- a) Über die Bestimmung nach § 2 l) hinaus ein Fahrverbot für Kraftfahrzeuge auf bestimmten Wegen

oder für bestimmte Gebiete auszusprechen, sofern hiedurch nicht die land- und forstwirtschaftliche Nutzung betroffen wird.

- b) Wanderwege zu markieren bzw. ein Verbot des Betretens bestimmter Wege oder Flächen auszusprechen, sofern hiedurch nicht die land- und forstwirtschaftliche Nutzung betroffen wird.

- c) Das Lagern (Campieren), Parken von Kraftfahrzeugen, Spielen u. dgl. ist nur an bestimmten Plätzen gestattet, die im Einvernehmen mit der U Unter-Illmitz ausgewählt wurden, besonders kenntlich gemacht und mit entsprechenden Einrichtungen versehen wurden.

### § 7

Der ÖNB stellt auf seine Kosten ein Aufsichtsorgan an, das mit der Obsorge des Gemeindegebietes im Sinne des Flurschutzes, des Jagd- und Fischereischutzes, sowie des Naturschutzes beauftragt wird. Dieses Organ wird als öffentliche Wache im Sinne des Gesetzes vom 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84 vereidigt werden.

### § 8

Der ÖNB entrichtet an die U Unter-Illmitz eine Entschädigung für die gemäß § 1 erfolgte Überlassung der dort umrissenen Gebiete und für die von der U Unter-Illmitz vorstehend übernommenen Beschränkungen zu Händen der U Unter-Illmitz.

### § 9

Durch diesen Vertrag wird der zwischen U Unter-Illmitz und dem ÖNB geschlossene Vertrag vom 1. August 1952 einvernehmlich gelöst.

### § 10

Dieser Vertrag gilt stillschweigend als auf jeweils weitere 6 Jahre verlängert, wenn nicht ein Jahr vor Ablauf des Vertrages von einem der beiden Vertragspartner dem anderen mittels eingeschriebenen Briefes mitgeteilt wird, daß eine Vertragsverlängerung nicht stattfinden soll. Beide Teile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen der Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten. Die mit der Errichtung des Vertrages verbundenen sonstigen Kosten und Gebühren treffen den ÖNB. Die U Unter-Illmitz überträgt dem ÖNB das Recht, diesen Vertrag auf seine Kosten grundbücherlich eintragen zu lassen.

# Anlage 3:

## Entwurf über die Errichtung

### des „Naturschutzgebietes Nationalpark Hohe Tauern“ in den Landkreisen Lienz und Spittal a. d. Drau, Landeshauptmannschaft Kärnten, und Zell a. See, Landeshauptmannschaft Salzburg.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Ermächtigung des Reichsjägermeisters auf Grund des § 36 Abs. 6 der Ausführungsverordnung vom 27. März 1935 zum Reichsjagdgesetz in der Fassung vom 5. Februar 1937 (RGBl. I S. 179) folgendes verordnet:

#### § 1

Das Gebiet der Hohen Tauern vom Salzachtal bis Virgen- und Mölltal und von der Dreiherrnspitze bis zur Hocharnspitze in den Landkreisen Lienz und Spittal a. d. Drau, Landeshauptmannschaft Kärnten, und Zell a. See und St. Johann im Pongau, Landeshauptmannschaft Salzburg, wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

#### § 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ... ha einschließlich der im § 4 angeführten Bannggebiete und umfaßt Teile der Gemeinden Prägraten, Virgen, Gruben, Matrei i. Osttirol, Taurer, Kals, Heiligenblut, Bucheben, Wörth, Rauris, Taxenbach, Sonnberg, St. Georgen, Pichl, Fusch, Bad Fusch, Bruck-Fusch, Kaprun, Hummersdorf, Niedersrsill, Lengdorf, Utten-dorf, Stuhlfelden, Mittersill, Hollersbach, Mühlbach, Bicheln, Bramberg, Neukirchen, Wald und Krimml.

(2) Die Grenze bildet:

im Norden: die Salzach von der Einmündung der Krimmler Ache bis zur Mündung der Rauriser Ache; im Osten: die Rauriser Ache aufwärts bis zur Einmündung der Ache des Seidelwinkeltales, diese aufwärts bis zur Mündung der von der Roßscharte kommenden Ache, diese bis zur Roßscharte, hierauf der Fußweg in das Große Fleißtal bis zum Kleinen Fleißtal;

im Süden: das Kleine Fleißtal abwärts bis zur Möll, diese aufwärts bis zur Einmündung der Ache des Leitertals, diese aufwärts bis zur Abzweigung des rot markierten Weges nach Kals, diesen selbst über das Bergertörl und durch das Bergertal nach Kals, weiter über das Kals-Matreiertörl, nach Matrei in Osttirol bis zur Kreuzung mit dem Virgental, hierauf das Virgental und daran anschließend das Umbaltal bis zum Umbaltörl;

im Westen: die Reichsgrenze gegen Italien bis zur Birnücke, von hier der rot markierte Fußweg bis zur Krimmler Ache und diese bis zur Mündung in die Salzach.

Die genannten Flüsse, Bäche und Wege selbst bleiben mit Ausnahme der Krimmler und Rauriser Ache außerhalb des Schutzgebietes.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1 : 20.000 und eine Übersichtskarte 1 : 100.000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde (Landeshauptmannschaft) in Klagenfurt und Salzburg, den Regierungsforsstdirektionen in Klagenfurt und Salzburg, den unteren Naturschutzbehörden (Landräten) in Lienz, Spittal a. d. Drau, Zell a. See und bei den Regierungsförstämtern in Lend (später Taxenbach), Mittersill, Mühlbach i. Pinzgau, Piesendorf und Wald i. Pinzgau, sämtliche in Salzburg, ferner Matrei i. Osttirol und Spittal a. d. Drau (später Winklern), beide in Kärnten.

#### § 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutz oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließen

- lich der Wasserläufe und Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- Pflanzen oder Tiere einzubringen sowie Hunde frei umherlaufen zu lassen,
- die öffentlichen und für den Verkehr ausdrücklich als freigegeben bezeichneten Wege zu verlassen, Abfälle wegzuerwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- Bild- oder Schrifttafeln, Aufschriften oder bildliche Darstellungen und dgl. anzubringen, soweit sie nicht in einer der Landschaft angemessenen Weise dem Schutz des Gebietes oder als Ortshinweise dienen oder Wohn- oder Gewerbezeichnungen an den Wohn- und Betriebsstätten enthalten.
- Neubauten sowie bauliche Veränderungen an den Außenseiten der Baulichkeiten ohne die nach meinen grundsätzlichen Weisungen erfolgende Genehmigung durch die höhere Naturschutzbehörde vorzunehmen.

#### § 4

(1) Unberührt bleiben: die landwirtschaftlichen, forstlichen, jagdlichen und fischereirechtlichen Nutzungen mit folgenden Ausnahmen:

- in dem auf der Karte gelb angelegten Bannggebiet I ist die forstliche Nutzung auf die Aufarbeitung von Schadhölzern zur Vermeidung von Gefahren für den Forst einzuschränken;
- im gleichen Bannggebiet werden alle Wald-, Weide-, Waldbodenbenutzungs- und Wegerechte, soweit sie nicht tatsächlich ausgenutzt werden, hiermit als erloschen erklärt. Neue Rechte dürfen nicht begründet werden. Soweit sie tatsächlich ausgenutzt werden, sind sie unter Nachweis der noch erfolgenden Nutzung zum Zwecke der Ablösung beim zuständigen Landrat als unterer Naturschutzbehörde anzumelden;
- die jagdliche Nutzung in den auf der Karte gelb und grün angelegten Bannggebieten I und II erfolgt nach meinen besonderen Weisungen;
- die der Deutschen Reichsbahn zustehenden Rechte betreffend das Stubachkraftwerk bleiben mit der Einschränkung unberührt, daß zu den Plänen für alle dauernden Anlagen und Baulichkeiten die Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde einzuholen ist, die nach meinen grundsätzlichen Weisungen erfolgt.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung nach meinen grundsätzlichen Weisungen durch die höhere Naturschutzbehörde — bei jagdbaren Tieren durch den Gaujägermeister bzw. den Leiter des zuständigen Regierungsforstamtes — genehmigt werden.

#### § 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

#### § 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung im Reichsministerialblatt in Kraft; sie wird außerdem in den Amtsblättern der Landeshauptmannschaft Kärnten und Salzburg veröffentlicht.

Berlin, den 1939.

Die Oberste Naturschutzbehörde

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1959

Band/Volume: [1959 4-6](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [IX. Anlagen. 85-88](#)